

Gebührenordnung für Kasualien – Kirchengemeinde Markbreit

§ 1 Allgemeines

1. Nach § 82 Kirchengemeindeordnung sind Kirchengemeinden angehalten, zur Deckung von Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Amtshandlungen entstehen, Gebühren zu erheben.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung einer Amtshandlung. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach §§2-4, der vorliegenden Ordnung.
3. Im Einzelfall können die erhobenen Gebühren verringert oder erlassen werden. Darüber entscheiden der Pfarrer / die Pfarrerin in seelsorgerlicher Verantwortung.

§ 2 Taufe

Wird eine Taufe beantragt, werden folgende Kosten berechnet:

Im Hauptgottesdienst	Gesonderter Gottesdiensttermin
Keine Gebühr	50€

1. Taufen finden in der Regel im Hauptgottesdienst oder zu einem gesonderten Termin statt.
2. Die festen Kosten schließen Orgel und Mesnerdienst sowie Sachkosten ein. Der Verzicht auf eine oder mehrere dieser Leistungen führt nicht zu einer Reduktion.
3. Wird besonderer Blumenschmuck gewünscht, ist dies von den Anmeldenden zu organisieren und mit dem Pfarramt abzusprechen.
4. Fallen zusätzliche Fahrtkosten an, weil die Taufe außerhalb des Gemeindegebiets stattfindet, werden diese grundsätzlich gesondert berechnet.

§ 3 Trauung

Wird eine Trauung beantragt, werden die Kosten wie folgt berechnet:

Mind. ein Ehepartner ist Kirchenmitglied. Mind. ein Ehepartner wohnt im Gemeindegebiet	Mind. ein Ehepartner ist Mitglied in der AaK. Beide wohnen nicht im Gemeindegebiet	Beide Ehepartner sind aus der Kirche ausgetreten (Segnung)
100€	250 €	250 €

1. Die festen Kosten schließen Orgel und Mesnerdienst sowie Sachkosten ein. Der Verzicht auf eine oder mehrere dieser Leistungen führt nicht zu einer Reduktion.
2. Bei Verunreinigung der Kirche bzw. des Kirchvorplatzes durch die Festgemeinde (z.B. Streuen von Reis o.ä.) hat das Brautpaar für die Reinigung zu sorgen. Ansonsten werden entstehende Kosten für Reinigung in Rechnung gestellt.
3. Wird besonderer Blumenschmuck gewünscht, ist dies von den Anmeldenden zu organisieren und mit dem Pfarramt abzusprechen.
4. Fallen zusätzliche Fahrtkosten an, weil die Trauung außerhalb des Gemeindegebiets stattfindet, werden diese grundsätzlich gesondert berechnet.

§ 4 Bestattung

Bei der Bestattung erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

Gemeindemitglied	Kein Gemeindemitglied, aber Mitglied in der AcK	Aus der Kirche ausgetreten, nach seelsorgerlicher Entscheidung	Nutzung der Kirche für den Trauergottesdienst
80€	100€	200 €	50€

1. Die festen Kosten schließen Orgel-, Mesner- und Kreuzträgerdienst sowie Sachkosten ein. Der Verzicht auf eine oder mehrere dieser Leistungen führt nicht zu einer Reduktion.
2. Wird besonderer Blumenschmuck gewünscht, ist die von den Anmeldenden zu organisieren und mit dem Pfarramt abzusprechen.
3. Fallen zusätzliche Fahrtkosten an, weil die Bestattung außerhalb des Gemeindegebietes stattfindet, werden diese gesondert berechnet.

§ 5 Gültigkeit

Die Gebührenordnung tritt nach erfolgter kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit Beschluss des Kirchenvorstandes vom 26.09.2024 zum 01.01.2025 in Kraft.

DER KIRCHENVORSTAND Marktbreit